



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Hinterlegt bei der Kanzlei
des Landungsgerichts TUPEN

10 -05- 2013

IA/
der Greffier

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 19/06/2013 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr : 0422.234.961

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **STIFTUNG Th. MEURER**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gemeinnützige Stiftung

Sitz : 4780 Sankt Vith, Am Sonnenhang Nr 11

Gegenstand

der Urkunde : Statutenanpassung

Aus einer Urkunde abgehalten vor Notar Erwin MARAITE, Notar mit dem Amtssitz zu Malmedy, geschäftsführender Notar der Zivilgesellschaft in Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Erwin MARAITE, Notar“, am zweiundzwanzigsten April zweitausenddreizehn, „Einregistriert in Stavelot, am fünfundzwanzigsten April zweitausenddreizehn, in Band 435 Blatt 75 Fach 17, vier Blätter ohne Zusatz, fünfundzwanzig Euro (25 EURO) erhoben, gez. S. BERGS“, geht hervor, dass die Satzungen der gemeinnützigen Stiftung "Stiftung Th. MEURER" den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 2002 angepasst wurden und durch folgenden Wortlaut ersetzt wurden:

KAPITEL 1 : BEZEICHNUNG – SITZ – GEGENSTAND – DAUER

Artikel 1

Die gemeinnützige Stiftung trägt die Bezeichnung „STIFTUNG Th. MEURER“.

Artikel 2

Der Sitz der Stiftung ist in 4780 Sankt Vith, Am Sonnenhang Nr 11.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates verlegt werden.

Artikel 3

Die Stiftung verfolgt, entsprechend dem letzten Willen des verstorbenen Herrn Theodor Meurer ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Ihre Einnahmen werden wie folgt verteilt :

- a) Ungefähr ein Zehntel (1/10) zu Gunsten der Vereine der Stadt Sankt Vith, darin einbegriffen die Feuerwehr und der Kirchenchor ;
- b) Ungefähr ein Zehntel (1/10) zu Gunsten aller Sankt Vither Bürger die über achtzig Jahre alt sind, anlässlich eines Essens am Namenstag des Stifters ;
- c) Ungefähr zwei Zehntel (2/10) in Form von Weihnachtsgeschenken an die Bedürftigen der Stadt Sankt Vith ;
- d) Ungefähr ein Zehntel (1/10) an das Rote Kreuz, die Blinden, die Missionen, die zukünftigen Priester, die Vereinigungen des Baugewerbes, usw. ;
- e) Ungefähr fünf Zehntel (5/10) an die Kirche und an die Verwaltung der Stiftung, unter anderem für drei heilige Messen im Gedenken an die Verstorbenen der Familien Meurer, Desalm, Schütte, am achten Juni, achten September und siebenundzwanzigsten September eines jeden Jahres und den Unterhalt der Grabstätte Meurer, Desalm, Schütte mindestens zweimal jährlich mit frischen Blumen, Pflanzen und deren Bewässerung.

Die Stiftung kann außerdem sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zu ihrem Zweck stehen. Sie kann gegebenenfalls den obigen Verteilerschlüssel abändern im Einklang mit den letztwilligen Verfügungen des Herrn Theodor Meurer.

Die Stiftung kann jede Art von Veranstaltungen durchführen sowie Immobilien erwerben und / oder verwalten, dies zur Förderung des genannten Zwecks.

Jedwede Handlung, die auf direkte oder indirekte Weise politischer oder religiöser Natur ist, oder sich auf Sekten bezieht ist untersagt, mit Ausnahme etwaiger Handlungen zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche.

Die Stiftung kann jederzeit aufgelöst werden.

KAPITEL 2 : VERWALTUNG

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Artikel 4

Die gemeinnützige Stiftung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens fünf Personen besteht. Diese sind nicht Mitglied einer politischen Partei, verfolgen keine partei-politische Absicht, üben kein partei-politisches Mandat bzw. Amt aus und sind partei-politisch nicht aktiv. Die Verwaltungsratsmitglieder verbieten sich jedwede Verbindung, direkt oder indirekt, mit gleich welcher Religion oder Sekte, außer der römisch-katholischen Kirche.

Artikel 5

Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung. Ihre Verantwortlichkeit ist begrenzt auf die Ausführung des erhaltenen Mandats.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer und, eventuell, einen Vizepräsidenten.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, oder, im Falle von Verhinderung, eines Verwaltungsratsmitgliedes bestimmt durch seine Kollegen, jedes Mal wenn die Interessen der Stiftung es fordern und jedes Mal wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder es wünschen.

Die Sitzungen finden statt in dem in der Einladung angegebenen Ort.

Artikel 8

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht ersetzen lassen. Der Verwaltungsrat trifft alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 9

Die Beschlussfassungen des Verwaltungsrates werden durch zwei bei der Sitzung und Abstimmungen gegenwärtigen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnete Protokolle festgehalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann dieses Register bei jeder Versammlung konsultieren.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat ist für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Verwaltung der Stiftung gehören, unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Einschränkungen.

In diesem Zusammenhang kann er insbesondere alle Zahlungen tätigen und in Empfang nehmen sowie Quittungen darüber verlangen oder ausstellen, Ablieferungen bzw. Hinterlegungen tätigen, oder in Empfang nehmen, jegliche beweglichen oder unbeweglichen Güter erwerben, tauschen oder veräußern sowie mieten oder vermieten, und dies selbst für mehr als neun Monate, private oder öffentliche Zuschüsse und Subventionen jeglicher Art annehmen und in Empfang nehmen, Vermächtnisse und Schenkungen jeglicher Art annehmen und in Empfang nehmen, sein Einverständnis zu Verträgen, Geschäftsaufträgen und Arbeiten erteilen und sie abschließen, Anleihen jeglicher Art mit oder ohne Garantie aufnehmen, zu sämtlichen Einsetzungen in die Rechte anderer sowie zu sämtlichen Bürgschaftsleistungen sein Einverständnis erteilen oder sie annehmen, die unbeweglichen Güter der Stiftung (gegebenenfalls mit Vermerk der Vollstreckungsklausel) mit Hypotheken belasten, Darlehen und Vorauszahlungen jeglicher Art aufnehmen bzw. gewähren, auf bindende und dinglichen Rechte jeglicher Art, sowie auf dingliche Garantien oder Personalkautionen jeglicher Art verzichten, die Löschung von Hypotheken oder Vorzugseintragungen jeglicher Art vor oder nach einer Zahlung veranlassen, Übertragungen, Umschreibungen, Pfändungen oder sonstige Verhinderungen vornehmen, vor allen Gerichten sowohl als Kläger wie auch als Beklagter prozessieren und alle Urteile ausführen oder ausführen lassen, Vergleiche schließen, Schiedsverträge schließen, dies alles gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom zweiten Mai zweitausendzwei.

Die Ernennung und Entlassung aller Angestellten und Personalmitglieder der Stiftung, sowie die Festlegung ihrer Zuständigkeitsbereiche und Entlohnung erfolgt ebenfalls durch den Verwaltungsrat selbst, oder durch den ständigen Ausschuss, dem er die Vollmacht dazu erteilt und dessen Funktionsweise sowie dessen Kompetenz durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrer Arbeitsgruppen ernennen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Jede Arbeitsgruppe wird durch ein durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied geleitet. Der Verwaltungsrat kann eine interne Geschäftsordnung zur Organisation des täglichen Ablaufs der Stiftung erlassen.

Artikel 11

Alle Zahlungen im Namen der Stiftung werden entweder durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder den Kassierer getätigt.

Alle Handlungen die die Stiftung verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten werden durch den Verwaltungsratsvorsitzenden und ein Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet. Diese haben gegenüber Dritten einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates nicht zu rechtfertigen.

Prozesse, bei denen die Stiftung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Stiftung durch die gleichen Vertreter geführt. Alle Dokumente und Briefwechsel bedürfen der Unterschrift entweder des Verwaltungsratsvorsitzenden oder des Sekretärs/Kassierers.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat kann ein oder zwei Kommissare, deren Aufgaben festgelegt werden, für ein Geschäftsjahr ernennen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr, in der ersten Woche des Monats März.

Der Verwaltungsrat kann, so oft es die Interessen der Stiftung dies fordern oder falls mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder dies schriftlich anfragen, zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. Die Verwaltungsratssitzung findet am Sitz der Stiftung oder an einem anderen in der Einladung bezeichneten Ort und Datum und Zeit statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung und enthalten die Tagesordnung. Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind.

Die Verwaltungsratssitzung findet statt unter der Leitung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder, bei Verhinderung, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Bei Abwesenheit des Schriftführers ernennt der Vorsitzende einen Schriftführer.

Artikel 14

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht dem Verwaltungsrat beizuwohnen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Falls der Verwaltungsrat über eine Abänderung der Statuten, eine interne Ordnung oder die freiwillige Auflösung der Stiftung beschließt bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel (4/5) aller Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Zustimmung von vier Fünftel (4/5) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Mandat jederzeit durch Rücktrittsschreiben an den Rat beenden.

Artikel 16

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem zu diesem Zweck bestimmten Register aufgeführt. Dieses Register wird durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet und am Sitz der Stiftung aufbewahrt wo jedes Mitglied es konsultieren kann.

Kopien oder Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder zwei Mitglieder unterzeichnet.

KAPITEL 3 : GESCHÄFTSJAHR – RECHNUNGSLEGUNG – AUFLÖSUNG

Artikel 17

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Gemäß Artikel 17 wird jährlich am einunddreißigsten Dezember die Jahresabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufgestellt, und das Budget für das folgende Geschäftsjahr erstellt.

Artikel 18

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest und entscheidet über das Nettovermögen der aufgelösten Stiftung.

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Stiftung wird das verbleibende Nettovermögen den Vereinigungen oder Stiftungen mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 6 : VERSCHIEDENES

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom zweiten Mai zweitausendzwei oder den nachfolgenden Gesetzen.

Sollte eine Klausel der vorliegenden Satzung nicht rechtsgültig sein, so bleibt die Wirksamkeit der Statuten im Übrigen unberührt.

Nach der Neufestlegung der Statuten haben die Erschienen einstimmig folgende Beschlüsse gefasst :

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Teil B : Fortsetzung

Es wird festgestellt, dass Herr JAMAR Raymund (Nationalnummer 27.11.13 191-63) sein Amt als Verwaltungsratsmitglied aus persönlichen Gründen niedergelegt hat und zwar mit Wirkung ab dem 14. März 2012.

Folgende Personen werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrates für eine zeitlich nicht begrenzte Dauer bestätigt :

- Herr POHLEN Jean (Nationalnummer 490706-289-27), wohnhaft in 4720 Kelmis, Kirchplatz Nr 3/A, der dies angenommen hat;
- Frau MARGRAFF Ingrid (Nationalnummer 440925-182-55), wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Heckingstraße Nr 25, die dies angenommen hat;
- Herr PALM Gerhard (Nationalnummer 490405-399-23), wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Am Sonnenhang Nr 11, der dies angenommen hat;
- Frau ARENS Irmgard (Nationalnummer 490506-220-82), wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Hauptstraße Nr 89 A, die dies angenommen hat;
- Frau KOHNEN Renate (Nationalnummer 460218-206-40), wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Rodter Straße Nr 38/A, die dies angenommen hat.

Darüber hinaus wurden folgende Ernennungen innerhalb des Verwaltungsrates vorgenommen :

- Vorsitzender : Herr POHLEN Jean, vorgeannt, der dies angenommen hat;
- Schriftführer : Herr PALM Gerhard, vorgeannt, der dies angenommen hat;
- Kassiererin : Frau ARENS Irmgard, vorgeannt, die dies angenommen hat.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Erwin MARAITE, Notar.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls

Laut Königlichen Beschlusses vom neunundzwanzigsten Mai zweitausenddreizehn wurde die Abänderung des Gegenstands und der Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftung "Stiftung Th. MEURER" genehmigt.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 19/06/2013 - Annexes du Moniteur belge